

Verbands- Rechts-und Strafordnung (VRSO)



Inhaltsverzeichnis

A)	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Organe, Wahlen und Stellung der Verbandsgerichtsbarkeit	3
§ 2	Zusammensetzung der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, stellvertretende Vorsitzende	3
§ 3	Ersatzbeisitzer, Berufung kommissarischer Mitglieder	4
§ 4	Ausschließung, Befangenheit	4
B)	GERICHTSBEREICHE, SACHLICHE UND ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT	5
§ 5	Gerichtsbereiche	5
§ 6	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	5
§ 6.1	Sachliche Zuständigkeit	5
§ 6.2	Örtliche Zuständigkeit	6
§ 6.3	7
C)	ANTRAG, BETEILIGTE, FRISTEN, KOSTENVORSCHUSS	8
§ 7	Antrag	8
§ 8	Beteiligte	8
§ 8.1	Antragsteller	8
§ 9	Antragsgegner	9
§ 10	Weitere Beteiligte	10
§ 11	Fristen, Fristversäumnisse	10
§ 12	Kostenvorschuss	11
D)	ALLGEMEINE VERFAHRENVORSCHRIFTEN	11
§ 13	Durchführung des Verfahrens	11
§ 14	Entscheidungen und Zwischenbescheide	13
§ 14.1	Entscheidungen der Gerichte	13
§ 15	Rechtsmittel	13
§ 16	Rechtsmittelverfahren	14
§ 17	Verfahrensvorschriften für Wettkampfgerichte	14
§ 18	Verfahrensvorschriften für den Kontrollausschuss	14
E)	EINSTWEILIGE ANORDNUNG	15
§ 19	Einstweilige Anordnung	15
F)	STRAFEN	16
§ 19	Strafvorschriften	16
§ 20	Strafen	17
§ 21	Sperren	17
G)	KOSTEN	17
§ 22	Gebühren und Auslagen	17
§ 23	Kostenentscheidung	18
H)	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	18
§ 24	Haftung der Mitglieder	18
§ 25	Gnadenweg	18
§ 26	Anrufung der ordentlichen Gerichte	18
§ 27	Regelungen in anderen Ordnungen	18
§ 28	Schlichtung	19

Soweit nicht ausdrücklich anderes formuliert, beziehen sich die aufgeführten Verweise in dieser Ordnung nur auf die §§ der VRSO.

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Organe, Wahlen und Stellung der Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit setzt sich zusammen aus
 - a) dem Verbandsgericht
 - b) den Spruchkammern Nord und Süd
 - c) den Bezirksgerichten
 - d) Kreisgerichten
 - e) dem Kontrollausschuss
 - f) den Wettkampfgerichten
- (2) Die Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit mit Ausnahme von § 1 (1) d) und f) werden durch den Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kreisgerichte werden auf den Kreistagen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Gerichte sind als solche in ihrer Entscheidung unabhängig und nur der Satzung und den Ordnungen des WVV unterworfen. § 19 (1) findet für die Mitglieder der Gerichte keine Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit, stellvertretende Vorsitzende

- (1) Verbandsgericht, Spruchkammern
 - a) Das Verbandsgericht und die Spruchkammern bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Beisitzer sowie bis zu zwei Ersatzbeisitzern. Die Reihenfolge der (Ersatz-) Beisitzer wird zu Beginn einer Amtszeit durch die jeweilige Instanz festgelegt. Der Vorsitzende kann einen Beisitzer zum Berichterstatter für das Verfahren bestellen. Dieser kann alle prozessleitenden Verfügungen eigenständig vornehmen.
 - b) Das Verbandsgericht und die Spruchkammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts oder der Spruchkammer sein Amt nicht ausführen, übernimmt der erste Beisitzende sein Amt. Kann dieser das Amt ebenfalls nicht ausführen, übernimmt der zweite Beisitzer das Amt.
 - c) Dem Verbandsgericht und den Spruchkammern darf höchstens je ein Verbandsangehöriger je eines ordentlichen Mitglieds angehören. Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit sein. Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen unter Berücksichtigung von § 11 (3) der Satzung auch gleichzeitig Ämter in den ständigen Verbandsausschüssen und den Kreisausschüssen ausüben.
 - d) Ein Mitglied des Verbandsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Bezirksgericht
 - a) Das Bezirksgericht besteht aus dem Vorsitzenden, und bis zu drei Beisitzern, deren Reihenfolge zu Beginn einer Amtszeit durch das Bezirksgericht festgelegt wird. Der Vorsitzende kann ein Verfahren zur Entscheidung auf einen Beisitzer übertragen. Die Beisitzer übernehmen - bei Aufforderung durch den Vorsitzenden - Verfahren als berichterstattende Richter.

- b) Das Bezirksgericht entscheidet durch den Vorsitzenden oder, soweit das Verfahren auf einen Beisitzer übertragen ist, durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Kann der Vorsitzende des Bezirksgerichts sein Amt nicht ausführen, übernimmt einer der Beisitzer als dessen Stellvertreter das Amt. Kann dieser das Amt nicht ausführen und stehen weitere Beisitzer dieses Bezirksgerichts nicht zur Verfügung, wird von der nächsthöheren Instanz eine Vertretung durch ein anderes Bezirksgericht bestimmt.
- (3) Kreisgericht
Für die Kreisgerichte gelten § 2 (2) a) und § 2 (1) b) entsprechend.
- (4) Kontrollausschuss
- a) Der Kontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Die Reihenfolge der (Ersatz-) Beisitzer wird zu Beginn einer Amtszeit durch den Kontrollausschuss festgelegt. Der Kontrollausschuss kann ein Verfahren einem Mitglied zur Bearbeitung und Entscheidung übertragen. Der Kontrollausschuss ist unabhängig davon, ob alle Posten der Beisitzer besetzt sind, beschlussfähig.
- b) § 2 (1) b) gilt entsprechend.
- (5) Wettkampfgerichte
Wettkampfgerichte werden bei Meisterschaften auf Verbandsebene, die in Turnierform ausgetragen werden, eingesetzt. Die Wettkampfgerichte bestehen aus
- a) einem Verbandsvertreter als Vorsitzenden
b) einem Vertreter des Ausrichters
c) einer weiteren am Protest unbeteiligten, qualifizierten Person.
- Die Mitglieder des Wettkampfgerichtes nach a) und b) werden vor Turnierbeginn durch die zuständige spielleitende Stelle bekannt gegeben. Das Mitglied nach c) wird vor Ort durch den Vertreter des Verbandes ernannt. Ob eine Person unbeteiligt ist, ergibt sich aus § 4 (1).

§ 3 Ersatzbeisitzer, Berufung kommissarischer Mitglieder

- (1) Für ausscheidende Mitglieder des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses wird ein neues Mitglied durch den Vorstand berufen.
- (2) Für ausscheidende Mitglieder der Spruchkammern werden neue Mitglieder durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts berufen.
- (3) Für ausscheidende Mitglieder der Bezirksgerichte werden die neuen Mitglieder vom Vorsitzenden der jeweils zuständigen Spruchkammer berufen.

§ 4 Ausschließung, Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Gerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Sachen, in denen
- a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins beteiligt ist oder
b) es selbst oder ein Mitglied seines Vereins an einer Entscheidung einer untergeordneten Instanz oder als Amtsträger des WVV mitgewirkt hat oder
c) es mit einem Beteiligten verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war.
- (2) Besorgnis der Befangenheit
- a) Ein Mitglied des zur Entscheidung angerufenen Organs der Verbandsgerichtsbarkeit kann sich selbst für befangen erklären. Es scheidet damit aus dem Verfahren aus.
- b) Ein Mitglied des Gerichts bzw. des Kontrollausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung findet statt, wenn ein Grund vorliegt,

der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten gestellt werden. Er kann grundsätzlich nur vor Eintritt in die Verhandlung oder, falls eine Verhandlung nicht stattfindet, vor Eintritt des Gerichts in die Beratung gestellt werden. Werden Gründe erst während der mündlichen Verhandlung bekannt, kann der Antrag während der Verhandlung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Das abgelehnte Mitglied kann sich über den Ablehnungsgrund äußern. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Gerichts durch Beschluss, beim Bezirksgericht der Vorsitzende der zuständigen Spruchkammer. Kann eine Einstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, muss ein Ersatzbeisitzer hinzugezogen werden.

Gegen den Beschluss kann binnen einer Woche Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz eingelegt werden; eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. Beschlüsse des Verbandsgerichts sind nicht anfechtbar.

- c) Ist das Verbandsgericht oder der Kontrollausschuss aufgrund der vorgenannten Vorschriften nicht mehr besetzt, entscheidet der Vorstand darüber, wer anstelle des Organs tätig wird.

B) GERICHTSBEREICHE, SACHLICHE UND ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 Gerichtsbereiche

- (1) Verbandsgericht
Der Gerichtsbereich des Verbandsgerichts ist der örtliche Bereich des WVV.
- (2) Spruchkammern
Der Gerichtsbereich der Spruchkammer Nord umfasst die Bezirke Westfalen-Nord, Westfalen-Ost und Westfalen-Süd. Der Gerichtsbereich der Spruchkammer Süd umfasst die Bezirke Rheinland und Ruhr.
- (3) Bezirksgerichte
Der Gerichtsbereich der Bezirksgerichte erstreckt sich auf den Bezirk, für den sie gewählt wurden.
- (4) Kreisgerichte
Der Gerichtsbereich der Kreisgerichte erstreckt sich auf den Volleyballkreis, für den es eingesetzt ist.
- (5) Kontrollausschuss
Der Bereich des Kontrollausschusses ist der örtliche Bereich des WVV.

§ 6 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

§ 6.1 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Verbandsgericht
 - a) Das Verbandsgericht ist erstinstanzlich zuständig für die Auslegung von Satzung und Ordnungen des WVV, sofern die Auslegung nicht bereits von einem anderen Gericht der Verbandsgerichtsbarkeit in einem Rechtsstreit vorzunehmen ist.
 - b) Das Verbandsgericht entscheidet weiterhin über
 - Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchkammer in Verfahren nach (2) a), 1 und 2. Spiegelstrich, (5) in Verbindung mit § 18.
 - Revisionen gegen Entscheidungen der Spruchkammer, wobei Revisionen gegen Entscheidungen der Spruchkammer in Verfahren über Ordnungsstrafen nur

zulässig sind, wenn die Revision von der Spruchkammer wegen der besonderen Bedeutung der Sache zugelassen wurde

- Beschwerden gegen Beschlüsse der Spruchkammer

(2) Spruchkammer

a) Die Spruchkammern sind erstinstanzlich zuständig für

- Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Satzung, Ordnungen und/oder Ansehen und Interesse des Verbandes
- Strafverfahren
- Einstweilige Anordnungen
- Einsprüche gegen Sperren durch den WVV - Vorstand gemäß § 19 (1).

b) Die Spruchkammern entscheiden weiterhin über

- Berufungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte, wobei Berufungen gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts über Ordnungsstrafen nur zulässig sind, wenn der Betrag die Höhe von 51,00 € überschreitet oder mit der Ordnungsstrafe andere Folgen verbunden sind.
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte

(3) Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte sind zuständig für Streitigkeiten aus dem Spielverkehr. Dies sind insbesondere:

- a) Verfahren wegen Fehlern der Schiedsgerichte (Gestellung, Qualifikation, Entscheidung, Neutralität)
- b) Entscheidungen von spielleitenden Stellen zur Organisation des Spielverkehrs
- c) Ordnungsstrafen und Sperren (außer §6.1, 2a))
- d) Streitigkeiten aus dem BFS-Bereich, soweit kein Kreisgericht eingerichtet ist

Das Bezirksgericht entscheidet letztinstanzlich über Berufungen und Beschwerden der zugeordneten Kreisgerichte.

(4) Kreisgerichte

Die Kreisgerichte sind als Erstinstanz zuständig für alle Streitigkeiten aus dem BFS-Spielbetrieb. Ist kein Kreisgericht eingerichtet, gilt das Bezirksgericht als erste Instanz.

(5) Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss ist dazu berufen die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WVV zu überwachen.

Der Kontrollausschuss stellt Anträge nach Prüfung der Sachlage in Strafverfahren, Fällen von Feststellung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen, Fällen von Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interesse des Verbandes. Die Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 15 a dieser Ordnung.

§ 6.2 Örtliche Zuständigkeit

- a) Ist ein Mitglied Antragsgegner, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Gerichtsbezirk das Mitglied seinen Sitz hat.
- b) Ist ein Verbandsangehöriger Antragsgegner, gilt der Sitz seines Vereines.

- c) Ist ein Organ des Verbandes oder ein Amtsträger Antragsgegner, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Gerichtsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat.
- d) Sind in derselben Sache mehrere Mitglieder oder Verbandsangehörige aus verschiedenen Gerichtsbereichen Antragsgegner, bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Gerichts die örtliche Zuständigkeit.
- e) In Streitfällen aus dem Spielverkehr, in Verfahren wegen Schiedsgerichte und bei Entscheidungen spielleitender Stellen zur Organisation und über Ordnungsstrafen ist für eine Staffel jeweils nur ein Bezirksgericht örtlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich unabhängig von a) bis d) aus der Zuordnung der Staffeln zu den Bezirken. Diese Zuordnung wird vom VSA vorgenommen und von den spielleitenden Stellen den Mitgliedern in der jeweiligen Staffel (z.B. durch Rundschreiben des Staffelleiters) bekannt gegeben.
- f) Für nicht bezirksorientierte Staffeln legt der VSA das zuständige Bezirksgericht fest. Grundsätzlich soll hier das Bezirksgericht zuständig sein, in dessen Gerichtsbereich der zuständige Staffelleiter seinen Wohnsitz hat. Über zu begründende Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts.
- g) In Streitfällen aus dem BFS - Spielbetrieb ist das Kreisgericht des Volleyballkreises örtlich zuständig, der die Organisation der BFS- Staffel durchführt. Besteht kein Kreisgericht, so ist das Bezirksgericht erstinstanzlich zuständig, in dem der für die Staffel verantwortliche Kreis liegt.
- h) Die Zuständigkeit eines Gerichts wird ferner dadurch begründet, dass die Parteien, ohne die Unzuständigkeiten geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandeln oder im schriftlichen Verfahren einen Antrag zur Hauptsache stellen.

§ 6.3

Stellt ein Gericht fest, dass es örtlich bzw. sachlich nicht zuständig ist, leitet es den Antrag unverzüglich an das örtlich und sachlich zuständige Gericht weiter.

Die Beteiligten gemäß § 8 sind zu unterrichten. Einzuhaltende Fristen bleiben gewahrt.

C) ANTRAG, BETEILIGTE, FRISTEN, KOSTENVORSCHUSS

§ 7 Antrag

- (1) Ein Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Antragstellers (§ 8 (1)) eingeleitet. Im Laufe des Verfahrens sind die Beteiligten (§ 8) antragsberechtigt. Mehrere Beteiligte können gemeinsam einen Antrag stellen.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Gericht einzureichen:
 - a) Antrag unter Darlegung der Gründe und der Beweismittel als pdf-Anhang einer E-Mail an die offizielle E-Mailadresse des zuständigen Gerichts.
 - b) Namen und Anschriften der Beteiligten
 - c) Nachweis durch E-Mailverteiler, dass allen in Betracht kommenden Beteiligten eine Antragschrift mit allen Beweismitteln zugestellt wurde
 - d) Kopie der Banküberweisung auf das Konto des WVV in Höhe der jeweiligen Gebühr gemäß § 20 als PDF.
- (3) Fehlen notwendige Unterlagen oder ist die Antragschrift nicht allen in Betracht kommenden Beteiligten zugestellt worden, hat das Gericht eine Nachfrist von zwei Wochen zu gewähren. Das zuständige Gericht hat zu prüfen, wer Beteiligter ist. Hierbei hat das Gericht auf die möglichen Folgen einer Nichteinreichung hinzuweisen. Werden die Unterlagen und Nachweise auch nach Gewährung der Nachfrist nicht eingereicht, ist der Antrag kostenpflichtig zu verwerfen.
- (4) Bei Verfahren aus dem Spielverkehr oder wegen Schiedsrichtern erhält die zuständige spielleitende Stelle (Staffelleiter) eine Durchschrift des Antrages. Dies ist entsprechend nachzuweisen.
- (5) Jeder der informierten Beteiligten hat dem Gericht, ohne weitere Aufforderung, innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen
 - a) ob er dem Verfahren beitreten will
 - b) wie er sich unter Darlegung welcher Beweismittel zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags stellt.
- (6) Im Rahmen der durchzuführenden Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Antragstellers kann das Gericht vom Antragsteller und den Beteiligten den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis verlangen. Der Nachweis wird durch eine vom Vorstand nach § 26 BGB unterzeichneten Vollmacht oder eine Kopie des Vereinsregisterauszeuges geführt. Der Vereinsregisterauszug darf nicht älter als sechs Monate sein.
- (7) Der Kontrollausschuss wird selbstständig tätig, wenn ihm Tatbestände bekannt werden, die ein Strafverfahren, oder ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Satzung und Ordnungen, oder Ansehen des Verbandes auslöst.

§ 8 Beteiligte

§ 8.1 Antragsteller

- (1) In Streitfällen aus dem Spielverkehr und Verfahren wegen Schiedsgerichte können Antragsteller sein
 - a) das Mitglied des Verbandes, dessen Mannschaft an dem streitigen Spiel beteiligt war oder sein sollte
 - b) die Mitglieder der Staffel, die ein tatsächliches Interesse an der Entscheidung begründen können

- c) der zuständige Schiedsrichterwart, bei Streitigkeiten wegen Schiedsgerichte aus dem Jugendspielbetrieb, der Verbandsjugendschiedsrichterwart.
 - d) der Verbandsspielwart oder zuständige Bezirksspielwart, bei Streitigkeiten aus dem Jugendspielbetrieb der Verbandsjugendspielwart oder zuständige Bezirksjugendspielwart
- (2) Bei Entscheidungen spielleitender Stellen zur Organisation und über Ordnungsstrafen das Mitglied des Verbandes, das direkt betroffen ist oder ein tatsächliches und rechtliches Interesse an einer Entscheidung begründen kann
- (3) In Strafverfahren
- a) der Vorstand, das Präsidium, Mitglieder des Verbandes und Verbandsangehörige
 - b) ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Präsidiums
 - c) der Kontrollausschuss
- (4) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen
- a) die Mitglieder des WVV-Vorstandes, die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse und des Jugendausschusses
 - b) die Mitglieder des Verbandes, soweit sie ein tatsächliches und rechtliches Interesse nachweisen können.
 - c) der Kontrollausschuss
- (5) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interessen des Verbandes der WVV – Vorstand, das Präsidium oder ein vom Präsidium benanntes Mitglied des Präsidiums und der Kontrollausschuss.
- (6) In Fällen von Sperren gemäß § 19
- der von der Sperre Betroffene.
- (7) In Fällen von Auslegung der Satzung und Ordnungen
- jedes Mitglied des WVV- Vorstandes und des WVV- Präsidium.

§ 9 Antragsgegner

- (1) In Streitfällen aus dem Spielverkehr sind Antragsgegner
- a) das Mitglied des Verbandes, dessen Mannschaft Gegner im streitigen Spiel war oder sein sollte.
 - b) In Verfahren zu Entscheidungen der Staffelleiter bzgl. Spielwertungen der Verbandsspielwart bzw. Verbandsjugendspielwart oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Zuständigkeit des benannten Vertreters ergibt sich aus der VSpO bzw. VJSPO
- (2) In Verfahren wegen Schiedsgerichte sind Antragsgegner
- a) Gestellung des Schiedsgerichtes durch den WVV
 - der WVV, vertreten durch den Verbandsschiedsrichterwart bzw. Verbandsjugendschiedsrichterwart oder einen von ihm benannten Vertreter. Die Zuständigkeit des Vertreters ergibt sich aus der VSRO.
 - b) Gestellung des Schiedsgerichtes durch ein Mitglied des WVV
 - das Mitglied des Verbandes, das das Schiedsgericht stellte oder stellen sollte

- c) Bei Entscheidungen des Schiedsgerichtes
- der WV, vertreten durch den Verbandsschiedsrichterwart bzw. Verbandsjugendschiedsrichterwart oder einen von ihm benannter Vertreter. Die Zuständigkeit des Vertreters ergibt sich aus der VSRO.
 - das Mitglied, das Gegner des Antragstellers im streitigen Spiel war.
- (3) Bei Entscheidungen spielleitender Stellen zur Organisation und über Ordnungsstrafen der WV bzw. die WVJ, vertreten durch den Verbandsspielwart bzw. Verbandsjugendspielwart oder einem von ihm benannten Vertreter. Die Zuständigkeit des Vertreters ergibt sich aus der VSpO bzw. der VJSPO.
- (4) In Strafverfahren
- a) der Beschuldigte. Ist der Beschuldigte im Auftrag des WV tätig gewesen, ist der Vorsitzende des zuständigen ständigen Verbandsausschusses oder des Jugendausschusses anzuhören.
 - b) die Vorsitzenden der ständigen Verbandsausschüsse.
- (5) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen derjenige, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird.
- (6) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interessen des Verbandes derjenige, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird.
- (7) Antragsgegner kann auch sein, wer -ohne Vereinsangehöriger eines Mitglieds zu sein- durch tatsächliches Wirken im Verein/Verband, z.B. als Trainer oder Schiedsrichter, gegen die Satzung oder Ordnungen des WV verstößt bzw. dem ein solcher Verstoß zur Last gelegt wird.
- (8) In Fällen von Sperren gemäß § 19 (1) der WV – Vorstand.

§ 10 Weitere Beteiligte

- (1) Am Verfahren sind diejenigen zu beteiligen, denen durch die Entscheidung Kosten oder sonstige Nachteile erwachsen können.
- (2) Sofern weitere Beteiligte vom Gericht anerkannt werden, ist der Antragsteller auf die weiteren Beteiligten hinzuweisen. Der Antragsteller muss die Zustellung der Antragsunterlagen gem. § 7 (2) nachweisen. Sofern die Beteiligten vom Antragsteller ausreichend erkannt sind und sie die Antragsunterlagen nachweislich erhalten haben, ist eine Anforderung des Nachweises der Zustellung der Antragsunterlagen an die weiteren Beteiligten nicht erforderlich.
- (3) In Fällen des § 9 (4) a)
- Das Mitglied des Verbandes, dem der Beschuldigte angehört, sofern der Beschuldigte nicht im Auftrag des WV tätig gewesen ist
 - Das Mitglied, dessen Rechte durch das vorgeworfene Verhalten unmittelbar betroffen ist.
- (4) Wer ein tatsächliches und rechtliches Interesse daran hat, dass in einem Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser zum Zweck der Unterstützung als Beteiligter beitreten. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels.

§ 11 Fristen, Fristversäumnisse

- (1) Ein das Gerichtsverfahren einleitender Antrag ist, außer in den Fällen des § 13 (3) und § 18, binnen 14 Tage zu stellen.

- (2) Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden der Ereignisse, die den Antrag rechtfertigen.
- (3) In Streitfällen aus dem Spielverkehr und Verfahren wegen Schiedsgerichte beginnt sie für die Spielbeteiligten (Mannschaften und Schiedsrichter) mit Ablauf des Tages, an dem das streitige Spiel stattgefunden hat bzw. stattfinden sollte.
- (4) Hat eine der am Spiel beteiligten Mannschaften nach VSpO fristgerecht Anträge auf eine anders lautende Spielwertung gestellt, beginnt die Frist mit der Mitteilung der Entscheidung des Staffelleiters. Für die weiteren Mitglieder der jeweiligen Staffel und antragsberechtigte Amtsträger beginnt die Frist der Mitteilung des Staffelleiters zu dem entsprechenden Spiel.
- (5) Ist für die Antragsfrist ein Ereignis maßgebend, wird der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet. Bei der Zustellung beginnt die Frist mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem nachfolgenden Werktag. Zur Einhaltung der Frist genügt es, wenn der Poststempel den letzten Tag der Frist aufweist.
- (6) Ist diese oder eine anderer Frist versäumt, kann die Einsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn die Frist durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände nicht eingehalten werden konnte und dies glaubhaft gemacht wird.

Mittel der Glaubhaftmachung sind schriftliche Zeugenaussagen und Urkunden. Der Antrag ist unverzüglich nach Wegfalle des Hinderungsgrundes zu stellen.

Gegen den ablehnenden Beschluss ist die Beschwerde innerhalb von vierzehn Tagen an die höhere Instanz zulässig.

- (7) Auf Umstände, die länger als ein Jahr zurückliegen, können keine Anträge mehr gestützt werden.

Für Verfahren des Kontrollausschusses gilt, dass auf Umstände, die länger als 2 Jahre zurückliegen, der Kontrollausschuss keine Anträge mehr stützen kann.

§ 12 Kostenvorschuss

- (1) Der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Rechtsmittel einlegt, hat der Antragschrift eine Kopie der Banküberweisung auf das Konto des WVV beizufügen.
- (2) Beteiligte, die gemäß § 8 in Ausübung ihres Amtes einen Antrag stellen oder ein Rechtsmittel einlegen, sind davon befreit.

D) ALLGEMEINE VERFAHRENVORSCHRIFTEN

§ 13 Durchführung des Verfahrens

A. Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

- (1) Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt im schriftlichen Verfahren den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können; dieser Zeitpunkt entspricht dem Schluss der mündlichen Verhandlung.
- (3) Der Antragsteller kann seinen Antrag vor Eintritt des Gerichts in die Entscheidung zurückziehen. Das Gericht stellt das Verfahren ein. Die in den §§ 9 und 10 genannten Beteiligten können dem nicht widersprechen.

- (4) Erkennt der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung ohne Einschränkung an, werden Gebühren nicht erhoben.
- (5) In Verfahren des Kontrollausschusses soll das Gericht zum Zwecke der Wahrheitsfindung alle erforderlichen Beweise erheben. Es soll dazu, wenn nötig Zeugen laden, Auskünfte und Gutachten von den fachlich zuständigen Mitgliedern des Präsidiums einholen und Urkunden vorlegen lassen. (*Hinweis zur Änderung: vorher in (6) geregelt*). Im Übrigen haben die Beteiligten die Tatsachen vorzutragen und im Falle des Beitretens zu beweisen. Das Gericht bestimmt eine Frist, binnen derer das Beweismittel in das Verfahren einzuführen ist. Die allgemeine Hinweispflicht des Gerichts bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Beteiligten haben alle zum Zeitpunkt der Beweiserhebung bekannten Beweismittel vorzulegen, sofern das Gericht nicht von Amts wegen zur Beweiserhebung verpflichtet ist ((5)).
- (7) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in der ersten Instanz in den Fällen des (5) Satz 3 zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben im Rechtsmittelverfahren ausgeschlossen.
- (8) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur zuzulassen, wenn sie
 - a. einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
 - b. infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder
 - c. Im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.
- (9) Nach Ablauf der Fristen für die Beteiligten entscheidet das Gericht nach Aktenlage.

B. Mündliche Verhandlung

- (1) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn der Vorsitzende des Gerichts sie für notwendig erachtet.
- (2) Mündliche Verhandlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er kann einen Protokollführer aus dem Kreis der Beisitzer für die jeweilige Verhandlung berufen.
- (3) Der Vorsitzende hat während der Tätigkeit des Gerichts das Haus- und Ordnungsrecht.
- (4) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter bereiten die mündliche Verhandlung vor. Er beraumt den Termin der mündlichen Verhandlung unter Beachtung der Fristen gemäß § 9 an und lädt Beisitzer, Beteiligte und Zeugen. Zwischen Ladung und Termin sollte eine Frist von einer Woche liegen.

Die Verhandlung ist für Verbandsangehörige öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das Interesse des Verbandes oder eines am Verfahren Beteiligten dies erfordert. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Verhandlung ist für Verbandsangehörige öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das Interesse des Verbandes oder eines am Verfahren Beteiligten dies erfordert. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- (6) Ton-, Film-, und Fotoaufnahmen während der mündlichen Verhandlung sind nicht zulässig.
- (7) Jeder Beteiligte kann zur mündlichen Verhandlung mit einem Beistand erscheinen.
- (8) Erscheint der Antragsteller bei mündlicher Verhandlung nicht, wird der Antrag kostenpflichtig abgelehnt oder nach Aktenlage entschieden. Erscheint der Antragsgegner nicht, wird nach Aktenlage entschieden.

- (9) Die Verfahrensgrundsätze von A. (5) bis (8) gelten entsprechend für die mündliche Verhandlung.
- (10) In mündlichen Verfahren ist den anwesenden Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.
- (11) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die wichtigsten Vorgänge der Verhandlung sowie die wesentlichen Teile der Zeugenaussagen und sonstigen Beweisergebnisse enthalten ein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Entscheidungen und Zwischenbescheide

§ 14.1 Entscheidungen der Gerichte

- (1) Bei der Beratung und Abstimmung über die Entscheidung dürfen nur die zur Entscheidung befugten Mitglieder des Gerichts zugegen sein. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Die Entscheidung (der Tenor der Entscheidung) ist im Anschluss an eine mündliche Verhandlung zu verkünden.

Die Entscheidung ist allen Beteiligten gleichzeitig mitzuteilen.

- (3) Die Entscheidung enthält
 - den Antragsteller
 - die/den Antragsgegner
 - die Beteiligten
 - die Bezeichnung des Gerichts und seiner Besetzung
 - die Entscheidungsformel einschließlich der Kostenentscheidung
 - die Darstellung des Sachverhalts
 - die Entscheidungsgründe
 - die Rechtsmittelbelehrung
- (4) Die ergehenden Entscheidungen wirken für und gegen alle Beteiligten.
- (5) Eine Abschrift des Protokolls der mündlichen Verhandlung bzw. der Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist allen Beteiligten binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Entscheidung in gleicher Form des Verfahrensgangs (postalisch oder per E-Mail) zuzustellen. Weitere Ausfertigungen erhalten die in der Anlage 2 aufgeführten Gremien.
- (6) Für Maßnahmen der Organe des WVV ist die jeweils zuletzt ergangene Entscheidung eines zuständigen Gerichts ohne Rücksicht auf deren Rechtskraft anzuwenden.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat das zulässige Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die erste oder nächsthöhere Instanz, deren Sitz und die einzuhaltende Frist zu enthalten. Durch die Rechtsmittelbelehrung sind ferner der Antragsteller und die Antragsgegner auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Einzahlung der Gerichtskosten hinzuweisen.
- (2) Die Frist, innerhalb der Berufung, Revision oder Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz einzulegen ist, beträgt 14 Tage.
- (3) Die Frist, innerhalb der Widerspruch gegen eine erlassene Einstweilige Anordnung gemäß § 16 eingelegt werden kann, beträgt drei Tage.

- (4) Die Fristen beginnen mit Zustellung der angefochtenen Entscheidung.
- (5) Für die Rechtsmittelschrift gemäß (2) gilt § 7, für den Widerspruch gemäß (3) gilt § 16 (4) entsprechend.
- (6) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

§16 Rechtsmittelverfahren

- (1) Für die Verfahren vor den Rechtsmittelinstanzen gelten die Verfahrensvorschriften des erstinstanzlichen Verfahrens, soweit nicht durch folgendes etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Soweit das Verbandsgericht als Revisionsinstanz angerufen wird, findet eine mündliche Verhandlung nicht statt. Das Verbandsgericht überprüft die angefochtene Entscheidung grundsätzlich nur in rechtlicher Hinsicht.
- (3) Hält die Rechtsmittelinstanz einen Rechtsstreit für noch nicht ausreichend aufgeklärt oder stellt sie die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der unteren Instanz fest, kann sie den Rechtsstreit unter Mitteilung ihrer Rechtsauffassung oder der noch aufzuklärenden Streitpunkte zur Neuentscheidung zurückweisen. Die Rechtsinstanz ist an die Rechtsauffassung gebunden.

§ 17 Verfahrensvorschriften für Wettkampfgerichte

- (1) Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste der Vereine bzw. deren Vertreter gegen ausgesprochene Strafen, Disqualifikation oder sonstige Vorkommnisse.
- (2) Proteste müssen innerhalb von 30 Minuten nach Bekannt werden des Protestgrundes beim Wettkampfgericht schriftlich in einfacher Form eingelegt werden. Die Protestgebühr nach § 20 ist bar zu zahlen. Sie verfällt bei Ablehnung zugunsten des WVV. Das Wettkampfgericht entscheidet unverzüglich im mündlichen Verfahren. Der Protest, die Entscheidung und ihre Begründung sind schriftliche niederzulegen und von der Wettkampfleitung an den zuständigen Spielwart weiterzuleiten. Rechtsmittel sind nicht zugelassen.

§ 18 Verfahrensvorschriften für den Kontrollausschuss

- (1) Erlangt der Kontrollausschuss Kenntnis von Umständen, die die Einleitung eines Strafverfahrens vor der Spruchkammer rechtfertigen, so hat er zur Aufklärung der Vorwürfe Zeugen zu befragen und Beweise einzuholen. Der Kontrollausschuss hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienende Umstände zu ermitteln. Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen.
- (2) Kommt ein Zeuge seiner Aussagepflicht unentschuldigt nicht nach, gilt § 17 (2) d).
- (3) Liegt nach Ansicht des Kontrollausschusses ein Vergehen des Beschuldigten vor, so hat er vor der zuständigen Spruchkammer Anklage zu erheben. Die Anklageschrift muss folgenden Inhalt besitzen:
 - Name des Beschuldigten
 - Zu Last gelegte Tat (samt Zeit und Ort)
 - Nennung der Norm des Verstoßes, der vorgeworfen wird
- (4) Mit Zustimmung des zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann der Kontrollausschuss bei minderschweren Verstößen vorläufig von der Erhebung der Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das Interesse des Verbandes an der Strafverfolgung zu beseitigen und die

Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflage und Weisung kommt dabei insbesondere die Zahlung einer Strafe in Betracht. Liegt die beabsichtigte Auflage nach Einschätzung des Kontrollausschusses unter 100 €, so steht die Schwere der Schuld dieser Verfahrensweise grundsätzlich nicht entgegen.

- (5) Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt der Kontrollausschuss dem Beschuldigten eine Frist von höchstens zwei Monaten. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. Eine Einstellung des Verfahrens nach (4) ist unanfechtbar.
- (6) Stellt der Kontrollausschuss ein Verfahren ein, so steht dem Antragsteller, dem Vorstand und den Präsidiumsmitgliedern gegen den Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an das Verbandsgericht zu. Der Bescheid des Kontrollausschusses über die Verfahrenseinstellung ist dem Antragsteller und dem Vorstand über die Geschäftsstelle zuzustellen. In dem Bescheid ist der Antragsteller über die Möglichkeit der Beschwerde und die dafür vorgesehene Frist zu belehren. Die Beschwerde ist auch gegeben, wenn festgestellt wird, dass der Kontrollausschuss nicht innerhalb von drei Monaten ermittelt oder nicht weiter ermittelt hat.

E) EINSTWEILIGE ANORDNUNG

§ 19 Einstweilige Anordnung

- (1) In Streitigkeiten aus dem Spielverkehr gemäß § 6.1 (3) sowie bei zeitlichen Spielsperren in Strafverfahren nach § 6.1 (2) können die in § 8 genannten Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen.
- (2) Voraussetzung hierfür ist das dringende und unaufschiebbare Erfordernis einer einstweiligen Regelung bis zu einer Entscheidung im normalen Rechtsverfahren des WVV.
- (3) Über den Antrag auf einstweilige Anordnung und gegebenenfalls über erfolgende Widersprüche entscheidet der Vorsitzende der jeweiligen Spruchkammer als Einzelrichter im abgekürzten Verfahren. Die Vorschriften des § 11 (2) sowie der §§ 12 (1) 2-4 bleiben unberührt.
- (4) In der Antragsschrift müssen die den Anspruch begründenden Tatsachen und die außerordentliche Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht werden. Mittel der Glaubhaftmachung sind
 - schriftliche Zeugenaussage
 - Urkunden und sonstige Belege
 - eine Versicherung an Eides statt.

Im Übrigen gelten für den Antrag die Vorschriften der §§ 7 (1) und (2).

- (5) Gegen die Entscheidung, können die Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung gemäß den Vorschriften des Abs. (4) Widerspruch beim Verbandsgericht einlegen.

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann den Widerspruch zurückweisen oder die erlassene Einstweilige Anordnung ändern, aufheben oder eine andere vorläufige Regelung bis zum Eintritt der Rechtskraft treffen. Ein erneuter Widerspruch findet nicht statt.

- (6) Eine ergangene Entscheidung in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung löst, außer in den Fällen der Strafverfahrens, unabhängig davon, ob die

Anordnung erfolgte oder abgelehnt wurde, ein normales Verfahren vor dem zuständigen Bezirksgericht aus. Hierfür hat das für die einstweilige Anordnung zuständige Gericht die Unterlagen an das zuständige Bezirksgericht weiter.

Der Antrag ist gemäß § 7 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung nach § 16 (3) zu stellen.

- (7) Die Spruchkammer übersendet die Verfahrensakte nach ihrer Entscheidung in jedem Fall unverzüglich an das zuständige Bezirksgericht.

F) STRAFEN

§ 19 Strafvorschriften

- (1) Die Spruchkammern können auf Antrag Strafen gegen Mitglieder, Verbandsangehörige oder Amtsträger (einschließlich Schiedsrichter) verhängen.
- (2) Bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) ein Mitglied des Verbandes, ein Organ des Verbandes oder einen Verbandsangehörigen beleidigt, verleumdet oder bedroht,
 - b) tätlich gegen Verbandsangehörige oder Zuschauer wird,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) als Zeuge eines Verfahrens falsch aussagt, unentschuldig nicht aussagt oder eine falsche Versicherung gemäß § 16 (4) abgibt,
 - e) einen e-Spielerpass oder einen Spielberichtsbogen fälscht, verfälscht oder von einem solchen e-Spielerpass Gebrauch macht oder machen lässt oder auf einem nicht zur Person gehörenden e-Spielerpass spielt oder spielen lässt,
 - f) es unternimmt, zu einer Tat nach § 17 (2) a) – e) und h) anzustiften, bzw. sich der Beihilfe schuldig macht,
 - g) einer Aufforderung des WVV - Vorstandes des WVV zur Erfüllung einer getroffenen Entscheidung eines Organs des Verbandes nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt,
 - h) gegen Satzung, Ordnung, Ansehen oder Interessen des Verbandes verstößt.
- (3) Folgende Strafen können verhängt werden
- a) Verweis
 - b) Geldstrafe
 - c) zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - d) zeitliche oder dauernde Spielhallensperre, die in der Anzahl von Pflichtspielen zu bemessen ist
 - e) zeitliche oder dauernde Amtssperre, wobei sich die Sperre nicht auf das Innenverhältnis zwischen Verurteiltem und seinem Verein bezieht.
 - f) Rückstufung oder Entzug einer Trainerlizenz oder Schiedsrichterlizenz
 - g) Ausschluss aus dem Verband.

Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Auch können Strafen zur Bewährung bzw. teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.

- (4) Geldstrafen können für Verbandsangehörige bis € 1.000 und für Mitglieder bis € 5.000,00 verhängt werden. Die Strafmaße für die übrigen Strafen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.
- (5) Entscheidungen aus Strafverfahren wirken auch dann gegen den Beklagten, wenn er im Verlauf des Verfahrens als Mitglied, Verbandsangehöriger oder Amtsträger aus dem WVV ausscheidet.
- (6) Geldstrafen sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Rechtsgültigkeit des Urteils zu zahlen.
- (7) Für zeitliche Sperren und für Zurückstufungen ist die jeweils zuletzt ergangene Entscheidung einer Rechtsinstanz des WVV ohne Rücksicht auf deren Rechtskraft gültig.
- (8) Zeitliche Sperren, Zurückstufungen und Ausschlüsse sind unmittelbar auf der Internetseite zu Veröffentlichen.
- (9) Bei Nichtzahlung rechtsgültig verhängter Geldstrafen und bei Nichtbeachtung von zeitlichen Sperren kann der WVV - Vorstand auf dauernde Spiel- oder Amtssperre oder auf Ausschluss entscheiden. Mitglieder haften für ihre Verbandsangehörigen.

§ 20 Strafen

Ohne Einleitung eines Verfahrens können entsprechend der Satzung von den spielleitenden Stellen, von den ständigen Verbandsausschüssen, vom Verbands - Jugendausschuss und von den Kreisausschüssen gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Ordnung Strafe ausgesprochen werden. Diese sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 21 Sperren

- (1) Der WVV - Vorstand kann ohne Einleitung eines Verfahrens gegen Mitglieder des Verbandes oder Verbandsangehörige Sperren verhängen, sofern diese einer Entscheidung eines Organs des Verbandes trotz Anmahnung durch den WVV - Vorstand nicht nachkommen.
- (2) Durch die Rechtsinstanzen erteilte zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Wechselt ein Verbandsangehöriger während einer Sperre den Verein, beginnt die Wartezeit nach der Spielordnung erst nach Ablauf der Sperre.
- (3) Die Verbandsauschüsse können zeitlich befristete Sperren gegen Mitglieder oder Verbandsangehörige gem. den Vorschriften ihrer jeweiligen Ordnung erlassen.

G) KOSTEN

§ 22 Gebühren und Auslagen

- (1) Bei jeder Entscheidung ist auch darüber zu entscheiden, wer welche Kosten des Verfahrens trägt. Die Kosten des Verfahrens bestehen aus **Gebühren** und **Auslagen**.
- (2) Gebühren werden in jeder Instanz nur einmal erhoben. Sie betragen für Verfahren
 - a) vor dem Wettkampfgericht € 25,00
 - b) vor dem Kreisgericht € 25,00
 - c) vor dem Bezirksgericht € 30,00
 - d) vor der Spruchkammer bei Weiterleitung § 12.2 € 25,00
 - e) vor der Spruchkammer € 50,00
 - f) vor dem Verbandsgericht € 65,00

- g) Beschwerden € 20,00
 - h) Einstweilige Anordnung und Widerspruch dagegen € 25,00
- (3) Auslagen sind Kosten der Beweiserhebung und die Fahrtkosten der Beteiligten sowie der geladenen Zeugen. Die können nur nach der Finanzordnung des WVV in Ansatz gebracht werden. Alle anderen Kosten, insbesondere die der Rechtsberatung tragen die Parteien selbst. Verfahrensübliche Kosten (Porto, Schreibgebühren etc.) sind durch die Verfahrensgebühr abgegolten.

§ 23 Kostenentscheidung

- (1) Kostenschuldner ist der unterliegende Beteiligte. Ist er nur teilweise unterlegen, sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- (2) Bei mehreren Beteiligten gilt § 20 (1) entsprechend.
- (3) Wird ein Verfahren eingestellt oder auf Antrag zurückgenommen, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts nach billigem Ermessen.
- (4) Die Höhe der zu erstattenden Kosten setzt der Vorsitzende fest. Die Kostenfestsetzung ist binnen vierzehn Tagen mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist beim Vorsitzenden einzulegen; er kann der Beschwerde abhelfen oder sie dem Vorsitzenden der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorlegen.

H) SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Haftung der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder können für Handlungen verantwortlich gemacht werden, die mit ihrem Auftrag oder mit ihrer Duldung von Personen begangen werden, die der Verbandsgerichtsbarkeit nicht unterliegen.

§ 25 Gnadenweg

- (1) Gegen Entscheidungen, die im Rechtsmittelweg des Verbandes nicht mehr angefochten werden können, steht der Gnadenweg offen, wenn auf Spiel-, Amts- oder Spielhallensperre, Einstufung in eine tiefere Klasse oder Ausschluss erkannt wurde.
- (2) Nach Anhörung der letzterkennenden Spruchinstanz entscheidet der WVV - Vorstand im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 26 Anrufung der ordentlichen Gerichte

- (1) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur zulässig, sofern der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit erschöpft ist.

§ 27 Regelungen in anderen Ordnungen

Soweit Regelungen bezüglich des Verfahrens und der Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit in anderen Ordnungen getroffen werden und sie dieser Ordnung widersprechen, gelten nur die Vorschriften der VRSO.

§ 28 Schlichtung

- (1) Der WVV-Vorstand kann, bevor ein Verfahren von der Verbandsgerichtsbarkeit verhandelt wird, einen Schlichter benennen. Der Schlichter ist unter den Personen der WVV-Rechtsinstanzen bzw. WVV-Ausschüssen zu suchen.
- (2) Die Schlichtung hat das Ziel in einem Streitfall zwischen Verbandsangehörigen eine gütliche Einigung bzw. einen von allen Seiten tragbaren Vergleich herzustellen.
- (3) Den Aufforderungen des Schlichters, sich in strittigen Angelegenheiten fristgemäß zu äußern, müssen die aufgeforderten Personen nachkommen. Die Frist beträgt 21 Tage nach Eingang der Aufforderung.
- (4) Die Schlichtung kann in schriftlicher, aber auch in einer mündlichen Besprechung erfolgen.
- (5) Wird der Schlichterspruch von allen Seiten anerkannt, so müssen die aufgeführten Maßnahmen, sowie die Kostenregelung fristgemäß erledigt und eingehalten werden.
- (6) Entzieht sich ein Beteiligter der Schlichtung indem er die Schlichtung generell ablehnt oder er keine Stellungnahme in der aufgeforderten Frist von 21 Tagen abgibt, dann ist die Schlichtung gescheitert.
- (7) Hat der Schlichter in den WVV-Rechtsinstanzen ein Amt inne, dann kann er an einem späteren Rechtsverfahren in gleicher Sache nicht teilnehmen.

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 17.06.2007 neu verabschiedet und auf dem Verbandstag am 15.06.2008, 21.06.2009, 27.06.2010, 26.06.2011, 24.06.2012, 22.06.2014, 31.05.2015, 05.06.2016, 23.08.2020, per Präsidiumsbeschluss vom 07.09.2020 und 18.10.2020, auf dem Verbandstag am 18.06.2023 geändert.

I) Anlagen

Anlage 1 VRSO: Strafenkatalog (Bestandteil der VRSO)

Tatbestand	Strafmaß							Antrags- berechtigt
	Verweis	zeitl. Sperren Spiele		Zurück- stufung		Ausschluss		
		VA	AT	MS	SR	VA	MI	
Verstoß gegen Ansehen und Interessen des Verbandes		4-52	4-52	x	x	x	x	VO PR KA
Nichtbefolgen von Entscheidungen der Verbandsorgane			4-52	x	x		(x)	VO KA
Falsche Aussagen und Erklärungen, Anstiftung hierzu		4-52	4-52		x	(x)	(x)	VO KA
Tätlichkeit		4-52	4-52		x	(x)	(x)	VO MI VA KA
Verstoß gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes	x	2-26	2-26		x	(x)	(x)	VO KA
Vergehen bei Spielberichtsbögen, Anstiftung hierzu	x	2-26	2-26		x	(x)	(x)	VO PR MI KA
Beleidigung, Verleumdung, grobe Unsportlichkeit	x	1-4	2-8		(x)			VO MI VA KA

VO = Vorstand des WVV
 PR = Präsidium des WVV
 MI = Mitglied des Verbandes
 MS = Mannschaft eines Mitgliedes
 VA = Verbandsangehöriger
 SR = Schiedsrichter
 AT = Amtsträger (einschl. Schiedsrichter u. Staffelleiter)
 KA = Kontrollausschuss
 x = kann verhängt werden
 (x) = kann im Wiederholungsfall verhängt werden.

Anlage 2 VRSO: Verteiler für Urteile der Rechtsinstanzen des WV

Empfänger	Urteil von		
	BG	SK	VG
1. Beteiligte	+	+	+
2. Staffelleiter / spielleitende Stelle	+	+	+
3. Verbands-Spielwart	+	+	+
4. zust. Bezirksspielwart bzw. Bezirksschiedsrichterwart	+	+	+
5. Verbands-Schiedsrichterwart	*	*	*
6. Verbands-Jugendwart	*	*	*
7. zuständiges BG	-	+	+
8. zugeordnetes BG	-	+	-
9. zuständige SK	+	+	+
10. benachbarte SK	-	+	+
11. Verbandsgericht	-	+	+
12. Kassenwart	+	+	+
13. Präsident	-	*	+
14. Pressewart	-	*	+
15. Geschäftsstelle	+	+	+

Eine Ausfertigung des Urteils erhalten weiterhin die Beisitzer der jeweiligen Rechtsinstanz

BG = Bezirksgericht

SK = Spruchkammer

VG = Verbandsgericht

- = erhält keine Ausfertigung

+ = erhält eine Ausfertigung

* = erhält eine Ausfertigung, sofern sich Konsequenzen aus der Entscheidung für das jeweilige Organ ergeben können

* +=erhält eine Ausfertigung in Verfahren des Kontrollausschusses

Anlage 4 VRSO: Muster einer Antragsschrift

A-Verein e. V.
Karl Prozess
Einspruchweg 11
40489 B-Dorf
Tel. 02156-99911

B-Dorf, 11.11.1985

An Bezirksgericht/Spruchkammer/Verbandsgericht
Allee 11
46881 X-Stadt

Einspruch/Berufung/Revision/Beschwerde/Einstweilige Anordnung
Gegen die Entscheidung des vom (siehe Anlage) legen wir o. g. Rechtsmittel ein.

Wir beantragen:

- 1)
- 2)

Wir begründen den Antrag wie folgt:

- 1)
- 2)

Folgende Beteiligte gemäß § 8 VRSO haben eine Durchschrift der Rechtsmittelschrift und der Beweismittel per Einschreiben erhalten (beispielhaft):

1. C-Verein, Karl Vorsitz, Pappelstr. 12, 40489 D-Dorf
2. Spielwart Fritz Plan, Buchenweg 13, 46660 F-Hausen
3. Schiedsrichterwart Udo Pfiff, Eibenstr. 13, 46445 H-Stadt

Eine weitere Ausfertigung hat erhalten:
Staffelleiter Heinz Leiter, Eichenallee 14, 46550 G-Ort

Ein V-Scheck in Höhe von € xx,- als Kostenvorschuss gem. § 20 VRSO liegt bei.

Mit sportlichen Grüßen
(Unterschrift)

Anlagen:

- 1 V-Scheck
- 3 Einschreibebelege
- 1 Vollmacht des Antragstellers
- 1 Spielberichtsbogen / sonstige Beweismittel

Anlage 5 VRSO: Rechtsmittelbelehrung 160;Muster –

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel des Einspruchs der Revision der / Beschwerde gegeben. Die Rechtsmittelschrift ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung bei folgender Rechtsinstanz schriftlich einzulegen:

Bezeichnung des Gerichts mit Name und Anschrift des Vorsitzenden des Gerichts

Die Rechtsmittelschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und hat die angefochtene Entscheidung, den Umfang der Anfechtung und die Anfechtungsgründe zu bezeichnen.

Allen Beteiligten des Verfahrens (§ 8 VRSO) ist eine Ausfertigung der Rechtsmittelschrift zuzustellen und die Zustellung dem Gericht durch Einschreibebelege nachzuweisen.

Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss in Höhe von xxx,- € zu zahlen.

Eine Kopie der Banküberweisung auf das Konto des WVV ist beizufügen. Wird der Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses nicht erbracht, wird das Rechtsmittel als unzulässig verworfen.

Gegen die Kostenentscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Sie kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit gleichzeitig zu erbringendem Nachweis der Zahlung des Gebührenvorschusses hierfür in Höhe von 18,00 € bei dem Vorsitzenden des Gerichts angefochten werden, welches die Kostenentscheidung getroffen hat.

Dieser kann der Beschwerde abhelfen oder sie der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorlegen.